

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen
(Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile - LB VO)**

vom 27.07.2001

Aufgrund der §§ 8, 34 Abs. 4, 42 a Abs. 2, 19, 23 und 42 a Abs. 3 Satz 1, § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) sowie der §§ 12, 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) und §§ 13 und 14 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934) hat die Stadt Gelsenkirchen als untere Landschaftsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt vom 28.06.2001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich und Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile**

- (1) Diese Verordnung setzt die in den anliegenden Beschreibungen (Anlage 1 a) und dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1 b) aufgeführten Natur- und Landschaftsteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne als geschützte Landschaftsbestandteile fest. Die Beschreibungen und das Verzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist die Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Nebenzeichnungen im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 2) mit der lagegenauen Eintragung der im Verzeichnis der Anlage 1 b festgelegten Objektnummern.

§ 2**Schutzgegenstand**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind Objekte mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

§ 3**Schutzzweck**

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Natur und der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft werden die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzobjekte gemäß § 42 a LG NRW in Verbindung mit § 32 OBG festgesetzt.
- (2) Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen, soweit ihr besonderer Schutz
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungenerforderlich ist.

§ 4**Gebot**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem geschützten Landschaftsbestandteil, vor allem an den Gehölzen, der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen. Bei den Gehölzen beschränkt sich die Verpflichtung auf die Feststellung von Gefährdungen, die durch Sichtkontrolle und Abklopfen erkennbar sind.

§ 5
Verbote

- (1) Nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 Satz 1 LG NRW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile zu entnehmen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu stören, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen; unberührt hiervon bleibt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dazugehörigen Hegemaßnahmen und die Ausübung des Jagdschutzes;
 - Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;
 - Düngemittel oder Gülle oder Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen;
 - Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf ihnen zu lagern; unberührt hiervon bleibt das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes;
 - ein Kraftfahrzeug zu führen, abzustellen oder zu reiten; unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes. Unberührt hiervon bleibt auch das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen. Im Wald gilt dieses Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen nach § 3 Landesforstgesetz auch auf Straßen und Fahrwegen;
 - bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde das Anbringen offener Ansitzleitern;
 - Bilder, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen;
 - oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Meldeeinrichtungen sowie Dränagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern;
 - Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;
 - Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
 - Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern;
 - Entwässerungs- oder andere die Wasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 - Einrichtungen für Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportart oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;
 - Hunde frei laufen zu lassen, das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd einschließlich des Jagdschutzes;
 - Grünland und Brachen umzubrechen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorzunehmen;
 - Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
 - die Erstaufforstung vorzunehmen;
 - die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen;
 - den Boden zu kälken;
 - die Wildfütterung vorzunehmen. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

§ 6
Nichtbetroffene Tätigkeiten und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 bleiben unberührt:
- a) Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Schutzgegenstandes;
 - b) alle durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten oder noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnisse bestehender Anlagen und Betriebe;
 - c) die Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe nach dem letzten Stand der Technik;
 - d) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt;
- (2) Von den Verboten des § 5 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW eine Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Duldungspflicht

- (1) Nach § 46 Abs. 1 LG NRW haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.
- (2) Insbesondere hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, dass die untere Landschaftsbehörde die zur Durchführung bestimmter Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlichen Arbeiten an den Schutzgegenständen vornimmt oder durch Beauftragte vornehmen lässt.

§ 8
Betretungsrecht

- (1) Nach § 10 LG NRW dürfen die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist. Für entstandene Schäden ist Ersatz zu leisten.
- (2) Sofern unmittelbare Gefahr besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer dem Gebot des § 4 oder den Verboten des § 5 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG NRW in Verbindung mit § 31 OBG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zum Begehen einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 LG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 71 Abs. 2 LG NRW eingezogen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

§ 11
Aufhebung bestehender Verordnungen

Die im Rahmen der Überleitung bestehender Verordnungen gemäß § 73 Abs. 1 LG NRW noch bestehende Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Gelsenkirchen vom 28. Mai 1968 (Landschaftsschutzverordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08. April 2000, Nr. 14, Seite 112) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

Anlage 1 a

Geschützter Landschaftsbestandteil 1

Immermannstraße

Schutzgegenstand:

ca. 0,035 ha großer Bereich einer Hecke (*Crataegus monogyna*) einschließlich Abstandsbereich zur Straße.

Das Gebiet liegt an der Westseite der Immermannstraße direkt von der Einmündung in die Cranger Straße.

Schutzzweck:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:
Erhaltung einer Hecke wegen ihrer ökologischen Bedeutung in einem bebauten Bereich.

Das Schutzgebiet umfaßt eine ausgewachsene Weißdornhecke, Höhe ca. 10 - 12 m, einschließlich Grünstreifen (Efeubewuchs) bis zur Immermannstraße.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 1 liegt an den Ostgrenzen der Flurstücke 70, 71 und 72 der Gemarkung Buer, Flur 141, auf einer Länge von 70 m und einer Breite von 5 m. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 festgehalten, die Bestandteil der Verordnung wird.

Anlage 1 a

Geschützter Landschaftsbestandteil 2

Kämpershof

Schutzgegenstand:

ca. 0,11 ha großer Waldbereich. Das Gebiet liegt süd-östlich der Straße Kämpershof.

Schutzzweck:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:
Schutz und Ruhigstellung des Lebensraumes zur Erhaltung seiner ökologischen Bedeutung in einem bebauten Bereich. Erhaltung der vielfältigen ökologischen Wirkungen eines Waldes im baulichen Innenbereich.

Das Schutzgebiet umfaßt einen Waldbereich bestehend aus 30 Eichen, sowie im Norden und Westen einen Grünstreifen. Gebüsch sind bis auf die Grünstreifen so gut wie nicht vorhanden. Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2 umfaßt das Flurstück 358 und Teilflächen der angrenzenden Flurstücke 351 und 361 der Gemarkung Buer, Flur 61. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 festgehalten, die Bestandteil der Verordnung wird.

Anlage 1 a

Geschützter Landschaftsbestandteil 3

Auf dem Schollbruch

Schutzgegenstand:

ca. 1 ha großer Trockenrasen- und Brachflächenbereich. Das Gebiet liegt nördlich und östlich der Sportanlage Auf dem Schollbruch.

Schutzzweck:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:
Erhaltung eines Trockenrasenbereiches
auf ehemaligen Emschersanden.

Das Schutzgebiet umfaßt eine von einer Sportanlage mit Parkplatz, Bebauung und einem Güterbahnhof begrenzten Restfläche. Diese Fläche besteht aus ehemaligen Emschersanden und zeigt somit den damaligen Verlauf der Emscher an.

Der Bewuchs befindet sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Er reicht von Trockenrasen mit einzelnen Gebüschern bis zu Hochstaudenflächen mit einzelnen Gebüschern.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 3 besteht aus einer Teilfläche des Flurstückes 398 der Gemarkung Horst, Flur 15.

Es wird in etwa begrenzt durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 398, der nördlichen Grenze des Flurstücks 399 sowie der östlichen Grenze des westlichen Sportplatzfeldes.

Die genaue Abgrenzung der Fläche ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 festgehalten, die Bestandteil der Verordnung wird.

Anlage 1 b

Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Gelsenkirchen

Verzeichnis einschließlich Textteil zu § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsbestandteilen

- Schutzzweck:
- 1 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW)
 - 2 zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW)
 - 3 zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW)

p = privat

ö = öffentlich (Stadt Gelsenkirchen)

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutzzweck	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur/Flurstück	Erläuterung
1	Hecke (<i>Crataegus monogyna</i>) einschl. Abstandsbereich zur Straße	1, 2	Immermannstraße	Buer	141/33 ö tlw., 70 p tlw., 71 p tlw., 72 p tlw.	vormals LB 11
2	Wald	1, 2	Kämpershof	Buer	61/351 p tlw., 358 p, 361 ö tlw.	vormals LB 3
3	Trockenrasen und Brache	1, 2	östlich Sportanlage Auf dem Schollbruch	Horst	15/398 ö tlw.	

Stand: April 2001

Diese Liste ist Bestandteil der
"Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile"
der Stadt Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 27.06.2001
Der Oberbürgermeister
Referat 60 – Umwelt
Im Auftrage
Carow

Die
Ordnungsbehördliche Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen
(Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile - LB VO)

wird hiermit öffentlich verkündet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz - LG NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

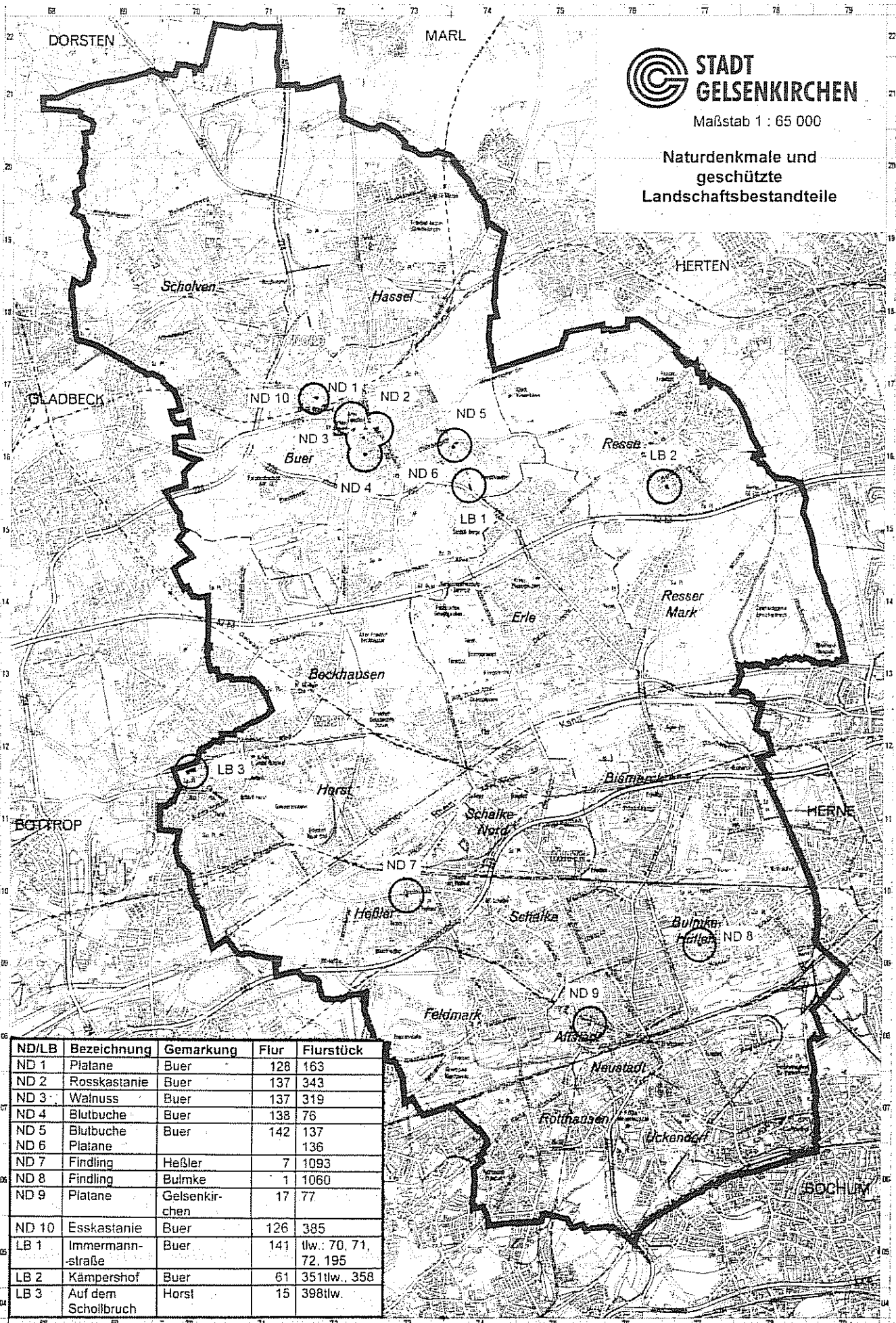
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung liegt beim Referat 60 - Umwelt - der Stadt Gelsenkirchen - Untere Landschaftsbehörde, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 354, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 27. Juli 2001

Stadt Gelsenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Naturdenkmale und
geschützte
Landschaftsbestandteile**


Anlage 1 b

Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Gelsenkirchen

Verzeichnis einschließlich Textteil zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsbestandteilen

- Schutzzweck: 1 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW)
- 2 zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW)
- 3 zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW)

p = privat

ö = öffentlich (Stadt Gelsenkirchen)

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutz-zweck	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur/ Flurstück	Erläuterungen
1	Hecke (<i>Crataegus monogyna</i>) einschl. Abstandsbereich zur Straße	1, 2	Immermannstraße	Buer	141/195 ö tlw. 70 p tlw., 71 p tlw., 72 p tlw.	vormals LB 11
2	Wald	1, 2	Kämpershof	Buer	61/351 p tlw., 358 p	Vormals LB 3
3	Trockenrasen und Brache	1, 2	Östlich Sportanlage Auf dem Schollbruch	Horst	15/398 ö tlw.	

Stand: August 2006

Diese Liste ist Bestandteil der
„Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile“
der Stadt Gelsenkirchen

Gelsenkirchen,
Der Oberbürgermeister
Referat 60 – Umwelt
Im Auftrage